

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 21. MÄRZ	2014
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 2014	Gesetz zur Neuordnung des Kapazitätsrechts <small>neu: 221-22, neu: 221-23, 221-1, 221-3, 221-6, 221-6-2, 221-1-1</small>	99
14. 3. 2014	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung anderer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften <small>2010-1, 2136-1, 9504-1</small>	102

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Neuordnung des Kapazitätsrechts Vom 14. März 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist,

1. an den staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hochschulen) qualitativ hochwertige Studienbedingungen zu gewährleisten, die ein hohes Ausbildungsniveau und guten Studienerfolg ermöglichen,
2. den Hochschulen Gestaltungsraum für autonome Schwerpunktsetzungen in der Lehre wie in der Profilierung der Studienangebote einzuräumen und
3. die Nachfrage nach Studienplätzen angemessen zu befriedigen.

Hierfür sollen nach diesem Gesetz Zulassungshöchstzahlen für die Studiengänge festgelegt werden, die nicht dem zentralen Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) unterliegen.

(2) Dieses Gesetz findet auf Studienplätze, die aus Mitteln Dritter oder im Rahmen von besonderen Programmen gemeinsam mit Dritten finanziert werden, keine Anwendung.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Fachhochschulbereich der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und die Hochschule der Polizei Hamburg.

§ 2

Vereinbarung der Ausbildungskapazitäten

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde (Behörde) und die Hochschule vereinbaren für jedes Studienjahr (Sommer- und folgendes Wintersemester)

1. die Gesamtlehrleistung und die hiervon für Bachelorstudiengänge und andere grundständige Studiengänge sowie für Masterstudiengänge einzusetzende Lehrleistung,
2. die Zahl der Studienanfängerplätze, die die Hochschule in Bachelorstudiengängen und in anderen grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen bereitzustellen hat (Aufnahmekapazitäten).

In der Regel werden Lehrleistung und Aufnahmekapazitäten je Hochschule und für Hochschulen mit Fakultäten je Fakultät vereinbart. In Einzelfällen kann dies auch für Fächer oder Fächergruppen geschehen. Die Vereinbarung kann für mehrere Studienjahre getroffen werden. Die Vereinbarungen sollen

mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes verbunden werden. Kommt die Vereinbarung nicht rechtzeitig zu Stande, so setzt die Behörde Lehrleistung und Aufnahmekapazitäten fest. Im Übrigen gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen über die Vereinbarung für die Festsetzung durch die Behörde entsprechend.

(2) Bei der Vereinbarung der Gesamtlehrleistung sind die gesetzliche Aufgabenstellung der Hochschule sowie die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung zu beachten.

(3) Bei der Vereinbarung der Aufnahmekapazitäten sind insbesondere die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele abzuwägen.

(4) Die Vereinbarungen sind zu begründen.

§ 3

Beschluss von Zulassungshöchstzahlen

Das Präsidium der Hochschule verteilt die vereinbarte Lehrleistung und die Aufnahmekapazitäten auf die Studiengänge und beschließt für jeden Studiengang die Zulassungshöchstzahl; in Hochschulen mit Fakultäten entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat. Es kann auch Zulassungshöchstzahlen für höhere Fachsemester beschließen. Das Präsidium beachtet hierbei die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung, die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Behörde und Hochschule sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und wägt die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele ab. Der Beschluss ist zu begründen und der Behörde mitzuteilen. Die Zulassungshöchstzahlen sind vom Präsidium als Satzung zu beschließen und bekannt zu geben.

§ 4

Beteiligung der Bürgerschaft

(1) Die Vereinbarungen nach § 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft den der Vereinbarung zu Grunde liegenden Betrag der Globalzuweisung mit dem Haushaltsbeschluss feststellt. Ist dies bis zum Beginn eines Studienjahres nicht erfolgt, so gelten die für das vorangegangene Studienjahr geltenden Gesamtzahlen der Studienanfängerplätze vorläufig fort.

(2) Die Gesamtzahl der Studienanfängerplätze, die die Hochschule in Bachelorstudiengängen und in anderen grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen bereitzustellen hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), ist als Kennzahl in den Haushaltsplan aufzunehmen. Die nach § 2 abgeschlossenen Vereinbarungen sind der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Beteiligung der Bürgerschaft soll im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans erfolgen, in welchem der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr beschlossen werden soll, in dem das Studienjahr, für das Aufnahmekapazitäten vereinbart wurden, beginnt. Umfasst der Haushaltsplan zwei Jahre, so sind die Vereinbarungen für die beiden Studienjahre vorzulegen, die während der Laufzeit des Haushaltsplans beginnen.

Artikel 2

Gesetz zur Unterstützung der Einführung eines neuen Kapazitätsrechts und zur Bereitstellung vergleichender Daten in der Übergangszeit

(1) Für den Zeitraum bis zum Wintersemester 2015/2016 legen die Hochschulen ergänzend zu den Vereinbarungen nach

§ 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde in entsprechender Anwendung von § 4 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in der jeweils geltenden Fassung, Kapazitätsberichte vor.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum ist in den Vereinbarungen nach § 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes auch die Bandbreite anzugeben, in der sich die je Studierender beziehungsweise Studierendem einzusetzende Lehrleistung (Curricularwert) bewegen muss; § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 7 des Ausbildungskapazitätsgesetzes gilt hierfür entsprechend. Für diesen Zeitraum hat das Präsidium bei der Beschlussfassung nach § 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes für jeden Studiengang einen Curricularwert festzulegen.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarungen sind jährlich oder zweijährlich fortzuschreiben.“

2. § 6 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen im zentralen Vergabeverfahren sowie die ihnen nach dem Ausbildungskapazitätsgesetz vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben.“

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „zulassungsbeschränkten“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassungszahlen

Die Gesamtzahl der bereitzustellenden Studienplätze und die für die einzelnen Studiengänge geltenden Zulassungszahlen werden nach dem Ausbildungskapazitätsgesetz vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Soweit Studienplätze aus Mitteln Dritter oder im Rahmen von besonderen Programmen gemeinsam mit Dritten finanziert werden, werden die Zulassungszahlen vom Präsidium der Hochschule entsprechend den jeweiligen Vorgaben oder Vereinbarungen gesondert festgelegt.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zulassungsbeschränkungen bestehen“ durch die Wörter „Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung
für Hochschulzulassung**

Hinter Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a**Kapazitätsneutrale Mittel**

Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Haushaltsmitteln finanziert wird, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach Artikel 6 des Staatsvertrages unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.“

Artikel 6**Änderung der Kapazitätsverordnung**

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 18. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 21a Satz 2 wird aufgehoben.
2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2**Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)**

laufende Nummer	Studiengang	Curricularnormwert
1.	Medizin	8,20
1.1	Medizin I	2,65
1.2	Medizin II	5,55
2.	Zahnmedizin	7,80
3.	Pharmazie	4,50“.

Artikel 7**Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Hochschulwesen**

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
2. Nummer 5 wird Nummer 3.

Artikel 8**Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft. Es ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden. Abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 3 legt der Senat der Bürgerschaft die für das mit dem Sommersemester 2014 beginnende Studienjahr abgeschlossenen Vereinbarungen außerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2014/2015 vor.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 2014.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und zur Anpassung anderer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Vom 14. März 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eintrag zu § 25 wird die Textstelle „, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Hinter dem Eintrag zu § 27 wird folgender Eintrag eingefügt:
 „Öffentliche Bekanntmachung im Internet 27a“.
2. § 3a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3208), in der jeweils geltenden Fassung versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden
 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3199), in der jeweils geltenden Fassung;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200), in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556, 3557), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Textstelle „, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“
4. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
 „§ 27a
 Öffentliche Bekanntmachung im Internet
 (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht ausliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
 (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“
5. In § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“
6. In § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“
7. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“
- c) Absatz 3a Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“
- d) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Einwendungen“ die Textstelle „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.
bb) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Textstelle „haben, von“ durch die Textstelle „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“
bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.
cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.“
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet eines anderen Bezirks aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet eines anderen Bezirks auswirken“ ersetzt.
- h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“
8. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 entsprechen muss.“
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 entsprechen muss.“
9. § 75 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1a Satz 2 wird hinter dem Wort „Abwägung“ die Textstelle „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und wird hinter dem Wort „können“ die Textstelle „; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.
b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

§ 15 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 3 findet § 25 Absatz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.“

2. In Absatz 4 wird die Textstelle „des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „HmbVwVfG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hafenenwicklungsgesetzes

In § 14 Absatz 1 des Hafenenwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 27. Au-

gust 2013 (HmbGVBl. S. 367), wird folgender Satz angefügt:

„§ 25 Absatz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) In Artikel 1 treten in Nummer 2 § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummern 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und Nummer 6 am 1. Juli 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Juni 2014 begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 2014.

Der Senat